

gyaren zu seinen Gunsten ausbeute. Einzelne katholische Priester trugen damals in Ungarn einen Hass gegen Oesterreich zur Schau, der an Heftigkeit den Groll der erbittertsten Protestanten weit übertraf. So hatte denn die Verfolgung Letzterer der Centralregierung hier alte Freunde entfremdet und neue, auf welche sie sich hätte verlassen können, nicht gewonnen. Wie sehr hierunter die Durchführbarkeit der österreichischen Gesamtstaatsidee in Ungarn litt, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst und lehrt, wenn es da noch einer Veranschaulichung bedürfte, ein Blick auf die unter Leopold I. nicht preisgegebenen, dafür aber auch treu und stark befundenen Siebenbürger Sachsen.“

—e. Zur Litteratur über Gemeindegewesen.

Bistram, Nicol., die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde (von der Dorpater Juristenfacultät gekrönte Preisschrift.) Petersburg 1866.

August Frhr. v. Haxthausen, die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig 1866.

Im zweiten der eben genannten Werke legt der bekannte Verfasser der „Studien über Russland“, unseres Wissens seitdem verstorben, ein Werk vor, welches auf Auszügen des H. Dr. Skrebitzki aus den 24 Foliobänden russischer Emancipationsenquôte beruht; beim hohen Alter Haxthausens hat Prof. W. Kosegarten in Graz diese Excerpte bearbeitet. Das so entstandene Buch giebt nach einer kurzen einleitenden Charakteristik der bisherigen Agrarverhältnisse zuerst eine Uebersicht der „bisherigen, seit der Gesetzgebung vom 19. Febr. 1861 in Aufhebung begriffenen bäuerlichen, gemeinheitlichen und Leibeigenthumsverhältnisse“, indem er die Kronbauern oder Reichsbauern, dann die Bauern auf eigenem Grund und Boden, endlich die auf fremden Privatländereien wohnenden Bauern zur Darstellung bringt. Der Haupttheil des Buches (S. 162—370) besteht in der Darstellung der Entstehung (162 bis 184) und des Inhaltes der Gesetzgebung von 1861. In wiefern diese Darstellung völlig gelungen und exact ist, vermag Referent bei seiner Unkenntniss der russischen Quellen nicht zu beurtheilen. Der Name des Verfassers sichert dem Buch in der deutschen Wissenschaft die grösste Aufmerksamkeit. — Grosse Sorgen äussert der Verfasser (S. 405 ff.) über die politischen u. socialen Wirkungen der Emancipation, sofern nach Ausführung der neuen Gesetzgebung 10 Millionen völlig freie, mit Grundeigenthum ansässige Bauern, nur die Kopfsteuer an die Krone entrichtend, neben 12 Millionen Kronbauern stehen werden, die kein gesetzliches Eigenthum an Grund und Boden besitzen und die ausser der Kopfsteuer noch einen Obrok (Landsteuer) an die Krone zahlen. Haxt-

hausen rath, zur „organischen“ Beherrschung dieser Massen einen preussischen Landrathsadel in Russland zu schaffen und Schutzmassregeln gegen den Auskauf des bäuerlichen Bodens durch den Adel zu treffen. Uns scheint, dass die letztere Gefahr nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen Russlands zur Zeit nicht sehr gross ist, und bezweifeln, ob die russische Nation durch Import des preussischen Landrathsinstitutes ihre Zukunft wird „befestigen“ wollen.

Eine gehaltreiche, fein und mit grosser Litteraturkenntniss durchgearbeitete Monographie über die rechtliche Natur der Gemeinde treffen wir in Bistrams Schrift. Der junge Verfasser ist feuriger Anhänger der Gneist'schen Ideen über Selbstverwaltung nach altenglischem Muster, seine Devise ist: „Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittelst Communalsteuern.“ Wer diesem Ideal nicht huldigt, wer es nicht beklagt, dass thatsächlich in England selbst, wie im westl. Festland, die Aristokratie des Grund- und des Kapitalbesizes, in der Gemeinde und im Staat zu regieren immer mehr aufhört, wird natürlich mit dem Verfasser auf vielen Punkten nicht übereinstimmen, aber er wird gerade dann dem Verfasser das Verdienst der Konsequenz nicht bestreiten und viele Belehrung aus seiner Schrift schöpfen. Englisches, französisches, preussisches Gemeinderecht, das Gemeinderecht des mittelalterlichen, absoluten und modernen Staates wird in jeder Abtheilung der in Hinsicht auf Verfassung, Verwaltung, Polizei, Justiz und Wirthschaft der Gemeinden eingehend gehaltenen Schrift berücksichtigt. Leider kommt der auf dem Titel selbst angezeigte Gegensatz der Stadt- und Landgemeinde nicht zur Entwicklung.

Am ausführlichsten ist von Bistram auf das russische Gemeindewesen Bezug genommen, was für Deutsche sehr instructiv ist. Als Probe für den Character der Schrift theilen wir den Abschnitt mit, welcher von dem Ursprung und dem Wesen der „russischen Nutzungsgemeinde“ handelt; dieser Abschnitt giebt über einen in der deutschen Wissenschaft oft erwähnten, aber selten genau bekannten Gegenstand schätzbare Aufschlüsse. Bistram sagt: „Das Gemeingut kann entweder das im Gesamteigenthum der Gemeindeglieder stehende Gemeindeareal umfassen, wie in den Dorfgemeinden Russlands, — oder die Allmeinden, an welchen entweder die Gemeindebürger als solche oder nur die Altbürger nutzungs-berechtigt sind, — oder endlich man begreift unter Gemeindegut das für unmittelbare Gemeindezwecke vorbehaltene Vermögen (Kämmereigut, Stiftungsvermögen). — Folgendes gilt von der russischen Nutzungsgemeinde. Die ersten Forscher der Besitzverhältnisse in den russischen Dorfgemeinden, Tengoborski und Freiherr von Haxthausen, sind der Ansicht, dass die russischen Nutzungsgemeinden auf dem Blutsverbande beruhen und dass sich in denselben die Stammgenossenschaften der urslavischen Völkerschaften erhalten haben. Von dieser Voraussetzung

geht Freiherr von Haxthausen noch in seinem 1866 erschienenen Werke aus. Neuere Forschungen in Russland selbst haben jedoch nachgewiesen, dass man von der Stärke des Bandes, das die grossrussischen Gemeinden umfasst, mit Unrecht auf die Naturwüchsigkeit der russischen Nutzungsgemeinde geschlossen hat. Die alte patriarchalische Gemeinde ist nach Tschitscherin unter dem Einfluss der Waräger untergegangen, nach Bjeljäjew fällt die Auflösung derselben in eine frühere Zeit. In der Periode vor der Einführung der *glebae adscriptio* beruhte das Verhältniss der Bauern zum Land auf einem Vertrage. Sowohl in den Klostergebütern — sagt Tschitscherin — als auch auf dem Lande der Fürsten waren die Hufen ein für allemal bestimmt, jede Hufe bildete mit allen dazu gehörigen Nutzungen ein Ganzes und ging in dieser Gestalt von einem Besizer zum anderen über. Die Hufen wurden ohne Betheiligung der Gemeinde getheilt, vererbt, verpachtet und verkauft, selbst Dienstleute konnten Hufen käuflich an sich bringen, nur mussten sie die Lasten mittragen, wenn sie nicht etwa in dieser Beziehung ein besonderes Privileg erhalten hatten. In dem mittelalterlichen Russland gab es weder eine *glebae adscriptio*, noch eine Umtheilung des Landes. Die Thätigkeit der Gemeinde in Bezug auf das Land beschränkte sich auf die Besezung der leergewordenen Höfe und auf Vertheilung der brachliegenden Ländereien, — unter ihrer Leitung wurden Dienste zu Gunsten des Fürsten entrichtet, sie vertheilte und sammelte die Steuern. Im Gegensatz zu den hier zusammengestellten Grundzügen der Landbesitzverhältnisse in den russischen Gemeinden vor der *glebae adscriptio* tritt in der Nutzungsgemeinde Grossrusslands Folgendes hervor: 1) die Gleichheit aller Landlose und die hieraus folgende Nothwendigkeit bei der Vermehrung der Zahl der Gemeindeglieder eine Umtheilung vorzunehmen, 2) die Beschränkung der Verfügungsbefugniss nicht nur über den einzelnen Landantheil, sondern auch über das ganze Gemeindeland. — Wie ist nun aber die heutige grossrussische Nutzungsgemeinde entstanden? Die *glebae adscriptio* und die Kopfsteuer haben zu den eigenthümlichen Besitzverhältnissen in den Dorfgemeinden Grossrusslands geführt: 1) Da die Steuer vom Kopf bezogen wurde — sagt Tschitscherin — so musste auch jeder Kopf ein Landloos erhalten, um seiner Steuerpflicht nachkommen zu können; die Landantheile mussten gleich sein, da die Kopfsteuer gleich war; 2) die Vermehrung der Bevölkerung (weil wegen der *glebae adscriptio* das Wegziehen unmöglich war) machte eine Umtheilung nothwendig, damit eben jeder Kopf ein gleiches Stück Land habe. Die Umgestaltung ging natürlich nur allmählig vor sich. Geseze aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts führen die Nutzungsgemeinde, wie wir sie jetzt in Grossrussland sehen, bei den Einhöfingen und bei den Schwarzpflüglern ein. — In Kleirussland, wo die *glebae adscriptio* erst unter Katharina II. eingeführt wurde, finden wir den gemeindeweisen Besitz bei den Kronbauern und ausnahmsweise in einigen grundherrlichen

Bauerngemeinden. Tschitscherin schliesst seine Polemik gegen Bjelajew mit folgenden Worten: „die russische Gemeinde beruht auf keinem Vertrag, die Zugehörigkeit zur Gemeinde, die Gewalt der Gemeinde über ihre Glieder wird durch Staatsgesetze normirt. Die Gemeinde ist nicht auf eigenem, sondern auf Kronland angesiedelt, die Zuweisung von Land an die Gemeinde ging und geht auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen vor sich. Allgemeine Staatsgesetze bestimmen die Rechte und Pflichten der Gemeinden, die Rechtspflege, die Verwaltung, die Polizei ist ihr vom Staat anvertraut.... Wo ist hier eine „durch freie Vereinbarung zu Stande gekommene Genossenschaft?“

Nach der geschichtlichen Entwicklung der Besitzverhältnisse wenden wir uns der Gegenwart zu. „Die russische Dorfgemeinde, mag sie auf eigenem Land ansässig sein, oder auf Kronland, oder auch auf dem Grund und Boden eines Gutsbesizers, gibt jedem ihrer Glieder einen gleichen Antheil am Gemeindeland und an den Gemeindenuzungen. Bei der Aufnahme in die Gemeinde erhält der Einzelne seinen Antheil unentgeltlich¹⁾, beim Austritt verliert er sein Anrecht auf einen Theil des Gemeindelandes ohne jede Entschädigung. Nur sein Mobiliarvermögen kann er mit sich nehmen, ebenso seine Gebäude, an Ort und Stelle darf er letztere nur an ein Gemeindeglied verkaufen, — er darf die Gebäude nicht einmal auf eigenen Namen im Dorf weiter besitzen, weil sie auf Gemeindeland stehen. — Was die Art und Weise der Nuzung betrifft, so ist der Hofstatt im ausschliesslichen fortdauernden Besitz des Einzelnen, der Wald und die Weide wird gemeinschaftlich benützt, wenn nicht nach örtlichem Gebrauch jeder Hufe ein Theil der Weide zugewiesen wird. Die Heuschläge werden alljährlich getheilt, die Brache dient als Weide, Winterfeld und Sommerfeld werden entweder nach Familien oder nach Revisionsseelen in gleiche Theile zerlegt. Mit Rücksicht auf die Lage, Qualität, Fruchtbarkeit u. s. w. wird das Land in Gewanne, und die Gewanne in so viele Streifen zertheilt, als Landantheile nothwendig sind. Nur selten werden die Landlose in einem Stück in jedem Feld zugemessen. Die Dauer der Nuzniessung an der zugetheilten Hufe ist verschieden. In manchen Gegenden wird die Umtheilung jedes Jahr vorgenommen; bei den Krönsbauern mit jeder Revision der Bevölkerung, es giebt aber auch Gemeinden, wo die Hufen niemals umgetheilt werden. Die russische Nuzungsgemeinde, wie wir sie eben dargestellt, hat nichts Analoges in den Agrarverhältnissen des

1) Dem entsprechend verfügt das Gesetz, dass in den Gemeinden der Krönsbauern in dem Beschluss der Gemeindeversammlung über die Aufnahme eines Gemeindegliedes ausdrücklich angegeben sein muss, dass die Gemeindeversammlung in die Aufnahme einwilligt, dass sie für die Abgaben und Leistungen des Aufgenommenen haftet, dass in der Gemeinde die für den Aufgenommenen nothwendige Hufe vorhanden ist. cf. Swod der Reichsgesetze, Bd. IX, Art. 626.

westlichen Europa's, sie hängt auf's Innigste mit dem in Russland üblichen Steuersystem zusammen. Gesamtbürgerschaft und gemeindeweiser Besiz bedingen einander.“

Wir finden die vorstehende historische Erklärung und die Würdigung der russischen Samteigenthumsgemeinde weit wissenschaftlicher, als es die ziemlich einseitige Lobpreisung des russischen Gemeindeackercommunismus in Haxthausens Schlussbetrachtung (S. 410—423) ist.

—e. **Baltische Monatsschrift**, 15. Bd. (1867). Die vor uns liegenden Hefte des laufenden Jahrganges der genannten in Riga deutsch erscheinenden Zeitschrift sind reich an Arbeiten, welche auch für das staatswissenschaftliche Publikum Interesse haben. Wir nennen drei Artikel von A. d. Wagner „die russische Papierwährung.“ Der Verfasser, der auf dem Gebiete des Creditgeldwesens anerkannter Specialist ist, hat, wie nicht anders zu erwarten, auch über das neue Thema eine treffliche Arbeit geliefert. Weiter begegnet uns ein frisch geschriebener Aufsatz gegen die europäische Militär- und Finanznoth. Der stets mit Character und Geist schreibende Verfasser, Carl Walcker, ein begeisterter Schüler Gneist's, verlangt ein durch Verträge geregeltes gutes Milizsystem, ohne sich in Utopieen zu verlieren, und bewährt eine reiche Kenntniss der Litteratur. Er schliesst mit einem feurigen Aufruf, welchem wir im Nachfolgenden gerne Raum geben: „Vor Allem müssen die Männer der Wissenschaft ihre schweren Versäumnisse nachholen. Sie dürfen nicht vergessen, dass ihnen das Loos der ärmeren und schwächeren Klassen, d. h. der ungeheuren Majorität des Volkes, auf die Seele gebunden ist und dass einst ein Tag kommen wird, wo sie Rechenschaft ablegen müssen von ihrem Haushalt. Sie müssen sich auch ihrer Pflichten gegen die Fürsten und Minister erinnern, welche, in einem steten Geschäftsgewühl lebend, kaum jemals Zeit haben, sich mit umfassenden Fragen dieser Art eingehender zu beschäftigen. Wenn aber die Wissenschaft denkt: Europa erwartet, dass Jeder seine Schuldigkeit thue, so werden auch alle übrigen Factoren, die zur Mitarbeit berufen sind, die ihrige thun. Sollte es z. B. bei Volksvertretern oder Journalisten an der nöthigen Einsicht oder gutem Willen fehlen, so können ihre Wähler und Abonnenten durch Mandatsentziehungen bei Neuwahlen und durch massenhafte Abonnementskündigungen jene Politiker leicht zur Raison bringen. Bei einer Idee, die so sehr von der culturgeschichtlichen Strömung der Zeit getragen wird und so sehr in der Luft liegt, wie die Entwaffnungsidee, ist es unmöglich vorherzusagen, von welcher Seite der Anstoss ihrer Realisirung ausgehen wird. Man kann nur vorhersagen, von welchen Seiten er ausgehen kann. Diese Seiten sind aber sehr zahlreich. Es braucht nur eine Celebrität, z. B. Gneist, Schultze-Dalitzsch oder Bright, oder ein vielgelesenes, verbreitetes Blatt, für die grosse Idee mit Wilberforce'scher Beharrlichkeit ein-